

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021, sie findet Corona bedingt im Umlaufverfahren statt

Herzogenaurach, den 03.03.2021

Liebe Mitglieder,

die Corona-Pandemie hat unseren Alltag in vorher nicht vorstellbarem Ausmaß eingeschränkt. Das gilt ebenso für unser Vereinsleben. Deshalb findet unsere Jahreshauptversammlung 2021 nicht wie angekündigt am 19. März als Präsenzveranstaltung statt, sondern in schriftlicher Form im Umlaufverfahren, Beschluss des Vereinsausschusses vom 25.02.2021*.

Wir bitten alle Mitglieder sehr herzlich, ihr Stimmrecht bei dieser schriftlich vorgelegten Jahreshauptversammlung 2021 wahrzunehmen. **Damit die Beschlüsse der Abstimmung gültig sind, müssen mindestens 50 % der Mitglieder die Abstimmungsformulare zurücksenden.**

Vorgehensweise:

In der 12. Kalenderwoche, ab 22. März 2021 bekommt jedes Mitglied folgendes zugeschickt:

den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer, das Abstimmungsformular, sowie eventuelle Anträge.

Anträge können, gemäß unserer Satzung, §12 Abs. 4, in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Bei dieser Versammlung im Umlaufverfahren müssen sie vor dem Versenden der Versammlungsunterlagen, spätestens am 18. März 2021 eingegangen sein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands über das Vereinsjahr 2020 und Ausblick auf 2021
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Kassenberichts
5. Entlastung des Vereinsausschusses
6. Abstimmung über Anträge

Das Abstimmungsformular beinhaltet die Punkte 4 bis 6.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es für diese Jahreshauptversammlung im Umlaufverfahren dringend erforderlich ist, dass möglichst alle Mitglieder das Abstimmungsformular ausgefüllt zurücksenden und dieses bis 07.04.2021 beim Vorstand eingeht.

Es kann per E-Mail, per Postversand oder direkt abgegeben werden.

Alle Eingänge werden protokolliert und archiviert.

*Rechtliche Grundlage: BGB-Änderung vom 27.03.2020:

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben (per Brief oder E-Mail) und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Herzlichen Dank für Eure Mitwirkung und Euer Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Nitschke, 1. Vorsitzende

